

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Straßen,
Grünflächen und Umwelt

13.01.2023

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
13. Januar 2023

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Eingang Büro BVV

p. M. an Frakt. + BzV Henkel am 13.01.23

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. SchA IX/0313 vom 21.12.2022 des
Bezirksverordneten Denis Henkel - AfD-Fraktion
Betr.: Bestandsbebauung in Altglienicke**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann erfolgte die jetzige Bebauung entlang der Kirschenbaumstraße sowie zwischen Kirschenbaumstraße, Hassoweg, Anne-Frank-Straße und Ortofststraße?
2. Gab es dafür ein Bebauungsplanverfahren, gegebenenfalls mit welcher Bezeichnung?
3. Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde die teils deutlich über die Umgebungsbebauung hinausgehende mehrgeschossige Bebauung genehmigt?
4. Wie ist der Stand des Bebauungsplanverfahrens XV-44 und welche Ziele werden damit verfolgt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.

Die Bebauung erfolgte ca. 1993, eine genauere Datierung bedürfte der Recherche im Bauaktenarchiv. Da dieses zum Zeitpunkt der Beantwortung geschlossen war, kann hier keine genauere Aussage getroffen werden. Eine tiefer gehende Recherche steht aus Sicht des Bezirksamtes in keinem vertretbaren Aufwand.

Zu 2.

Nein, der Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

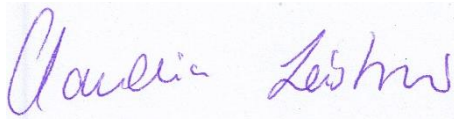
Zu 3.

Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für den hier beschriebenen Bereich bildet § 34 BauGB, welcher grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Beurteilung eines Vorhabens vorhandene Umgebungsbebauung abstellt.

Eine Aussage zu der seinerzeit zur Beurteilung herangezogenen Umgebungsbebauung bedürfte ebenfalls der Recherche im Bauaktenarchiv.

Zu 4.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde das nunmehr bereits realisierte Wohnungsbauvorhaben der Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH durch Planreife nach § 33 Abs. 2 BauGB bestätigt und genehmigt.



Dr. Claudia Leistner
Bezirksstadträtin

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 -H
9440-1/2015-8-4 vom 02.05.2022:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieser:

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Schriftlichen Anfrage | Drs. Nr. IX/0313 |
|-----------------------|---------------------|

haben

| | | Anzahl | Arbeits- stunden | Betrag in € |
|------------------------------------------------------------|------------------|--------|---------------------|----------------|
| Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Angestellte/r | mittleren Dienst | 0 | 0,00 | 0,00 € |
| | gehobenen Dienst | 1 | 2,00 | 156,48 € |
| | höherer Dienst | 0 | 0,00 | 0,00 € |

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Personalkosten in Höhe von:

156,48 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

186,48 €